

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Geltung und Änderungen der vorliegenden Bedingungen

1.1 Für sämtliche von der Communication Services TELE2 GmbH (TELE2) erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit für besondere Dienstleistungen (z.B. DSL-Verbindungsdienste, Sondertarife) keine vorrangigen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn TELE2 nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

1.2 TELE2 wird den Kunden über Änderungen der AGB sowie der Preislisten im Call-by-Call-Verfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unterrichten, d. h. durch Veröffentlichung der Änderungen im Amtsblatt der Bundesnetzagentur sowie Bereithalten der Änderungen in den Geschäftsräumen der TELE2. Soweit Änderungen mit dem Kunden bei Serviceleistungen im registrierten Bereich unmittelbar zu vereinbaren sind, wird TELE2 den Kunden über diese Änderungen schriftlich unterrichten. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht bzw. nicht fristgerecht, gelten die Änderungen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens als durch den Kunden genehmigt. Auf die Folge der nicht fristgerechten ausgesprochenen Kündigung wird TELE2 in der Änderungsmittlung hinweisen.

2 Dienstleistungen, Vertragsbeginn, Leistungsvorbehalt

2.1 TELE2 bietet Telekommunikationsdienstleistungen sowohl für Sprachkommunikation als auch für die Internetnutzung („Internet-by-Call“) an. Nach Wahl des Kunden werden die Dienstleistungen für die Sprachkommunikation und die Internetnutzung im offenen Call-by-Call-Verfahren (Vorwahl der Netzkennziffer „01013“) oder im Call-by-Call-Verfahren nach erfolgter Anmeldung bei TELE2 („geschlossenes Call-by-Call“) erbracht. In der Sprachkommunikation kann der Kunde die Dienstleistungen der TELE2 ferner durch die dauerhafte Voreinstellung seines Telefonschlusses auf TELE2 („Pre-Selection“) nutzen. Den Pre-Selection Service bietet TELE2 einheitlich für Gespräche außerhalb des Ortsnetzes und für Ortsgespräche an.

2.2 Das Vertragsverhältnis zwischen TELE2 und dem Kunden entsteht im Call-by-Call-Verfahren mit dem Zustandekommen der jeweiligen Verbindung. Bei anderen Serviceleistungen kommt das Vertragsverhältnis mit mündlicher oder schriftlicher Bestätigung durch den Kunden und der Annahme durch TELE2, die entweder schriftlich oder stillschweigend durch Freischaltung des Anschlusses sowie Erbringen der vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen erfolgen kann, zustande. Sofern die Auftragserteilung durch den Kunden schriftlich erfolgt, wird der Kunde das jeweils geltende von TELE2 erstellte Auftragsformular verwenden. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung von TELE2 setzt voraus, dass der Kunde vollständig ist oder das Einverständnis des bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.

2.3 TELE2 behält sich vor, a) die Annahme des Kundenantrages abzulehnen; dies gilt insbesondere, wenn der Kunde sein Einverständnis mit der von TELE2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt, widerruft, die Auskunft negativ ausfällt oder der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen mit TELE2 im Rückstand ist; b) das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen von einer den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

3 Vertragsdauer, Kündigung

3.1 Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, es sei denn, es sind Vereinbarungen über bestimmte Mindestvertragslaufzeiten getroffen worden.

3.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden, sofern nicht eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde. Durch die Kündigung gegenüber TELE2 wird die dauerhafte Voreinstellung (Pre-Selection) des Kundenanschlusses nicht aufgehoben. Der Kunde ist verpflichtet, die Umstellung auf einen anderen Anbieter bei diesem zu beantragen. Dies gilt auch für eine Rückstellung auf den Anschlussbetreiber (Deutsche Telekom AG). Beauftragt der Kunde keinen anderen Anbieter und erbringt TELE2 gegenüber dem Kunden aufgrund der nicht erfolgten Umstellung des Kundenanschlusses auch nach Kündigung des Vertragsverhältnisses Telekommunikationsdienstleistungen, verpflichtet sich der Kunde, die Kosten der Inanspruchnahme der Leistungen der TELE2 nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.

3.3 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. TELE2 ist insbesondere zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn a) der Kunde Dienstleistungen von TELE2 missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender Tatverdacht besteht,

b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein solches ordnet oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird,

c) der Kunde wiederholt seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere für zwei aufeinander folgende Abrechnungszeiträume mit der Zahlung des von TELE2 in Rechnung gestellten Betrages bzw. eines nicht unerheblichen, d. h. 50 % des Rechnungsbetrages übersteigenden Teiles davon in Verzug gerät,

d) der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt, insbesondere einen erfolgten Wohnsitzwechsel nicht anzeigt,

e) der Kunde nach Abschluss des Dienstleistungsvertrages sein Einverständnis mit einer von TELE2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt bzw. widerruft oder die Auskunft negativ ausfällt.

4 Sperrung der TELE2 Dienstleistungen

4.1 TELE2 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden für die Inanspruchnahme von TELE2 Dienstleistungen zu sperren, wenn

a) der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00 € in Verzug ist, eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und der Kunde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtschutz vor den Gerichten zu suchen, auf die Sperrung hingewiesen wurde (§ 45 k Abs. 2 TKG) oder

b) die sonstigen Voraussetzungen einer Sperrung im Sinne des § 45 k TKG vorliegen, insbesondere wenn eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird (§ 45 k Abs. 3 TKG) oder das Entgeltaufkommen des Kunden in besonderem Maße gegenüber dem Durchschnittsumsatz im Sinne des § 45 k Abs. 4 TKG ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde die Entgeltforderung beanstanden wird.

4.2 TELE2 kann die Freigabe für die erneute Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen der TELE2 ausschließlich an Arbeitstagen von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr vornehmen.

5 Umfang der TELE2 Dienstleistungen

5.1 Der Umfang der von TELE2 zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen ergibt sich aus TELE2 Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen und den Angaben in dem jeweiligen Kundenauftrag. TELE2 Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen werden dem Kunden mitgeteilt und ferner in den Geschäftsräumen von TELE2 zur Einsicht ausgestellt.

5.2 Die Verpflichtung von TELE2, die vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit etwaiger Vorleistungen Dritter beschränkt. Vorleistung in dem genannten Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen (Netzverfügbarkeit) der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Netzbetreiber. TELE2 behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Telekommunikationsdienstleistungen bei Kapazitätsgängnissen in den Betreiberetzen sowie bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber vor. TELE2 wird den Kunden bei Kenntnis der Nichtverfügbarkeit – sofern möglich – unterrichten und die Netzbetreiber anhalten, Störungen unverzüglich zu beseitigen. Der Kunde wird für die Dauer der Nichtverfügbarkeit von seiner Leistungspflicht gegenüber TELE2 frei. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, TELE2 fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 11 dieser AGB.

5.3 Sofern TELE2 Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, wird TELE2 für die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung von der Leistungsverpflichtung frei. Als höhere Gewalt in dem vorstehenden Sinne gilt auch die Leistungsverhinderung infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperung. Dies gilt auch bei Fällen höherer Gewalt in Betrieben, die Vorleistungen im Sinne der Ziffer 5.2 dieser AGB zu erbringen haben.

5.4 Etwas vereinbarte Bereitstellungsstermine und Verfügbarkeitszeiten sind freibleibend und stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig und umfangreich nachkommt.

6 Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde versichert, dass er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit TELE2 vollständig ist oder das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegt.

6.2 Der Kunde wird die von TELE2 erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen nur nach Maßgabe des geltenden Rechts nutzen. Er wird ausschließlich fernmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Einrichtungen betreiben. Sofern der Kunde Pauschaltarife für Privatkunden (Flatrate) der TELE2 in Anspruch nimmt, ist ihm ferner eine Nutzung der Telekommunikationsdienste zur Anwahl von gewerblichen Hotlines, die eine Gewinntreibende des Kunden vorsehen, sowie vergleichbarer Sonderrufnummern nicht gestattet.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die nach vorheriger Mitteilung durch TELE2 für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde TELE2 die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie etwaig von TELE2 geliefertes Telekommunikationszubehör (Telefone und/oder Router) nur nach Maßgabe der von TELE2 übermittelten Betriebsanweisungen nutzen.

6.4 Der Kunde wird TELE2 jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei TELE2 bzw. der von TELE2 versandten Rechnung sind, mitteilen. Gleiches gilt bei Geschäftskunden für die Änderung der Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift, der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger für die Vertragsbeziehung relevanter Angaben.

7 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

7.1 Soweit der Kunde die Dienstleistungen der TELE2 im offenen Call-by-Call oder offenen Internet-by-Call in Anspruch nimmt, erfolgt die Rechnungsstellung über den Anschlussnetzbetreiber des Kunden, beispielsweise die Deutsche Telekom AG. In allen anderen Fällen, in denen sich der Kunde bei TELE2 angemeldet hat, erhält er von TELE2 für die erbrachten Leistungen eine Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich. TELE2 behält sich jedoch das Recht vor, eine aus technischen Gründen nicht erfolgte Abrechnung von Einzelleistungen mit den folgenden Rechnungen vorzunehmen bzw. Rechnungen bei geringfügigem Gebührenaufkommen zwei- oder dreimonatlich zu stellen.

7.2 Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, die sich aus den von TELE2 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlichten bzw. dem Kunden mitgeteilten Preislisten in der jeweils gültigen Fassung ergeben. Die Mehrwertsteuer wird durch TELE2 in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Höhe in Ansatz gebracht. Für Preisänderungen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1.2 dieser Bedingungen.

7.3 Die von TELE2 in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Sofern die von TELE2 in Rechnung gestellten Beträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum dem Konto der TELE2

gutschrieben sind, gerät der Kunde mit dem 11. Tag in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

7.4 Im Falle des Verzuges ist TELE2 berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt TELE2 vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugszinschadens nachzuweisen.

7.5 Etwasige Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungen von TELE2 sind innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich gegenüber TELE2 zu erheben. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Einwendung unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrages. TELE2 wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde unverschuldet die Einwendungsfrist versäumt hat, kann er Einwendungen binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber TELE2 mitteilen. Dem Kunden obliegt der Nachweis für das mangelnde Verschulden. Sofern TELE2 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ausdrücklicher Weisung des Kunden Verbindungsdaten im Zeitpunkt der Erhebung der Einwendung gelöscht hat, trifft TELE2 keine Nachweispflicht für die Richtigkeit der Entgeltrechnung.

7.6 Etwasige Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen überzahlter Rechnungsbeträge, Doppelzahlungen u. Ä. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit zukünftigen Forderungen der TELE2 gegen den Kunden verrechnet.

7.7 Sofern der Kunde ein Lastschriftinzugsverfahren gewählt hat und Rückbelastungen einer Lastschrift erfolgen, wird der Kunde TELE2 die daraus entstehenden Kosten erstatten. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden der TELE2 nachzuweisen.

8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen von TELE2 aufgrund erbrachter Telekommunikationsdienstleistungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenseitigen sind unbeschränkt oder rechtskräftig festgestellt.

8.2 Ebenfalls steht dem Kunden die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eines Leistungsverweigerungsrechtes nur wegen unbeschränkter oder rechtskräftig festgestellter Gegenseitigen zu.

9 Einbeziehung Dritter in die Vertragsbeziehung

9.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dritten die Telekommunikationsdienstleistungen der TELE2 gewerbsmäßig zur Verfügung zu stellen, es sei denn, TELE2 hat vorher schriftlich zugestimmt. Sofern der Kunde Pauschaltarife für Privatkunden (Flatrate) der TELE2 in Anspruch nimmt, ist ihm ferner untersagt, Dritten, d. h. nicht zu seinem Haushalt gehörenden Personen, die Telekommunikationsdienste unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Davon ausgenommen sind nicht auf Dauer ausgelegte, einmalige Nutzungen der Telekommunikations-einrichtungen des Kunden durch die genannten Dritten.

9.2 Sofern der Telefonschluss mit Einverständnis des Kunden durch Dritte genutzt wird, ist der Kunde auch zur Zahlung solcher Rechnungsbeträge verpflichtet, die durch Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstehen. Gleiches gilt für eine unbefugte Nutzung des Anschlusses, wenn der Kunde die unbefugte Nutzung zu vertreten hat.

9.3 Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist dieser durch den Kunden ermächtigt, gegen TELE2 Willenserklärungen bezüglich der Rechnung abzugeben und entsprechende Erklärungen von TELE2 entgegenzunehmen.

10 Kreditlimit

10.1 TELE2 ist berechtigt, für den Kunden eine maximale offene Entgelthöhe für Dienstleistungen (Kreditlimit) vorzugeben. TELE2 wird dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage jederzeit Auskunft über die Höhe des vorgegebenen Kreditlimits erteilen.

10.2 Die Verpflichtung des Kunden zum fristgemäßen Ausgleich der in Rechnung gestellten Beträge gemäß Ziffer 7.3 dieser AGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

11 Haftung

11.1 TELE2 haftet bei etwaigen Schäden nur für den Fall, dass eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für TELE2 selbst als auch für deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von TELE2, deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für TELE2 im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar wären, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Ferner ist die Haftung von TELE2 auf einen Betrag von maximal 12.500,00 € begrenzt.

11.3 Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 44 a TKG je Nutzer beschränkt, sofern diese nicht vorsätzlich verursacht werden. Gegenüber einer Gesamtheit von Geschädigten ist die Haftung auf 10 Millionen Euro je schadenverursachender Handlung begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Verbrauchers, sofern diese durch TELE2, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung der TELE2 nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

12 Datenschutz

12.1 TELE2 wird zum Zwecke der Erbringung und Optimierung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen personenbezogene Daten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, sofern das Bundesdatenschutzgesetz sowie telekommunikationsrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, dies erlauben oder der Kunde in eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung eingewilligt hat. TELE2 ist berechtigt, personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an verbundene Partnerunternehmen weiterzuleiten, sofern berechtigte Interessen des Kunden dem nicht entgegenstehen. TELE2 wird Verbindungsdaten des Kunden nach Maßgabe der jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen speichern, es sei denn, der Kunde wünscht eine abweichende Speicherung oder sofortige Löschung. Sofern Daten abweichend gespeichert werden oder auf Verlangen des Kunden unverzüglich gelöscht werden, ist TELE2 insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.

12.2 Von der vorstehenden Regelung unberührt bleibt die darüber hinausgehende Speicherung von persönlichen sowie Verbindungsdaten nach Maßgabe der Bestimmungen zur Vorratsdatenspeicherung (§ 113 a TKG). TELE2 löscht die nach Maßgabe der genannten Bestimmung gespeicherten Daten binnen eines Monats nach Ablauf der vorgegebenen Speicherfrist (§ 113 a Abs. 1 TKG).

12.3 Der Kunde willigt ein, dass seine Rechnungen auch im europäischen Ausland erstellt und von dort aus versandt werden können. TELE2 wird das mit der Erstellung und dem Versand der Rechnungen beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

12.4 TELE2 wahrt das Fernmeldegeheimnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

13 Bonitätsprüfung

13.1 TELE2 ist berechtigt, handelsübliche Auskünfte über Geschäftskunden bei Wirtschaftsauskunfteien einzuholen und diesen Unternehmen Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der TELE2 oder der Allgemeinheit erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht entgegenstehen. TELE2 wird dem Kunden auf Anfrage die Anschriften der Auskunfteien sowie Kreditverwertungsgesellschaften mitteilen.

13.2 TELE2 ist dem Telekommunikations-Pool („TKP“) angeschlossen. Der TKP ist eine Gemeinschafts Einrichtung von Unternehmen, die gewerbsmäßig entgeltliche Telekommunikationsdienstleistungen oder Teiledienste erbringen. Zweck des TKP ist, die hieran beteiligten Unternehmen vor Forderungsausfällen zu schützen, die bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen an zahlungsunwillige oder zahlungsunfähige Vertragspartner entstehen können. Hierzu melden die am TKP beteiligten Unternehmen Daten über ihre Vertragspartner (Privatkunden) in den Pool ein, wenn diese Vertragspartner Entgelte für die erbrachten Leistungen schuldig geblieben sind. Zu diesen Daten gehören neben dem Namen (bei gewerblichen Vertragspartnern: Firma), dem Geburtsdatum und der Anschrift die offene Forderung nach Höhe und Entstehungsdatum der Forderung sowie der Stand des jeweiligen Beitreibungsverfahrens. Der TKP wird derzeit von der Infocore Consumer Data GmbH (kurz: ICD), Rheinr. 99, 76532 Baden-Baden, betrieben. Bei der ICD kann – ausschließlich auf schriftlichem Wege – Auskunft darüber eingeholt werden, ob Daten im TKP zur Person des Antragenden gespeichert sind. TELE2 unterrichtet den Kunden hiermit davon, dass sein Name bzw. seine Firma, Anschrift sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum in dem TKP zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt und von dort – soweit vorhanden – gespeicherte Eintragungen an TELE2 gemeldet werden.

14 Lieferung von Telekommunikationszubehör

14.1 Sofern TELE2 dem Kunden Telekommunikationszubehör zur Verfügung stellt bzw. an den Kunden veräußert, erfolgen Angaben zur Lieferzeit grundsätzlich freibleibend.

14.2 Falls der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, wird der Kunde TELE2 schriftlich unterrichten. Mangelhafte Liefergegenstände werden nach ihrer Rücksendung an TELE2 nachbessert oder neu geliefert. Sollte die Nachbesserung oder Neulieferung fehlschlagen, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt von der Vereinbarung oder zur Minderung zu. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 TELE2 ist befugt, zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nach diesem Vertrag Drittunternehmen zu beauftragen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittunternehmen zustande. Der Kunde ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TELE2 berechtigt.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen TELE2 und dem Kunden ist Düsseldorf, sofern der Kunde Kaufmann ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlässt oder wenn sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. TELE2 kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

15.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen TELE2 und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.4. Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.